

# **Gartenordnung der Baugenossenschaft des Eisenbahnpersonals Nürnberg und Umgebung eG** (Stand Juli 2015)

## **1. Allgemeines**

Die den Mitgliedern der Baugenossenschaft des Eisenbahnpersonals Nürnberg und Umgebung e. G. vermieteten Hausgärten dienen der Erholung und Entspannung. Diese Gartenordnung soll ein von gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz gekennzeichnetes Zusammenleben der Mitglieder sowie den schonenden Umgang mit dem Eigentum der Genossenschaft und insgesamt ein gepflegtes und harmonisches Gesamterscheinungsbild der Gartenanlage gewährleisten. Sie wird Bestandteil des Gartenmietvertrags und ist für alle Gartenmieter bindend.

## **2. Schutz vor Lärm und Belästigung**

Ruhestörender Lärm, vor allem lautstarkes Feiern und überlaute Musik, ist im Interesse aller Anwohner grundsätzlich zu vermeiden. Von 22 Uhr bis 7 Uhr gilt, wie in den Wohnhäusern, eine strenge Nachtruhe. Bei der Verwendung von Geräten mit Verbrennungsmotor sind die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen (Ruhezeiten) einzuhalten. Die Geräte müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und für den beabsichtigten Zweck zugelassen sein. Ihre Verwendung ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

## **3. Bewirtschaftung der Gärten**

Jeder Mieter ist verpflichtet, seinen Garten **grundsätzlich selbst** zu bewirtschaften und in einem **ordentlichen Zustand** zu halten. Eine gewerbliche Nutzung ist verboten. Der Gartenmieter hat auf Anpflanzungen seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen und die örtlichen, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit diese nicht eine weitere Entfernung vorsehen, sind Beeren-, Ziersträucher und Heckenpflanzen 0,30 m, Obstbaumbüsche 2 m und Halb- und Hochstämme 3,50 m von der Grenze entfernt zu pflanzen.

Das Anpflanzen hochstämmiger Laub- und Nadelbäume ist verboten. Obstbaumbäume und Sträucher, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von 6 m Höhe oder 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Äste, Zweige und Wurzelwerk, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder in die Wege hineinragen, sind zu beseitigen. Pflanzenabfälle sind im Garten zu kompostieren. Nicht verrottbare oder für die Kompostierung ungeeignete Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Verbrennung von Gartenabfällen ist verboten.

## **4. Vogelschutz**

Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

## **5. Zäune und Hecken**

Die Einfriedung ist dem Charakter der Hausgartenanlage anzupassen. Der für das denkmalgeschützte Ensemble Rangierbahnhofsiedlung typische Holzlattenzaun ist zu bevorzugen. Sichtschutzblenden aus Plastik sind nicht erlaubt. Maschendraht oder gar Stacheldraht ist als Gartenzaun verboten. Sichtschutz an den Außenzäunen aus lebenden Hecken oder Sträuchern ist bis zu einer Höhe von maximal 2 m erlaubt. Um Schatten und Wurzelbildung im Nachbargarten zu vermeiden sollte zwischen den Gärten auf lebende Hecken verzichtet werden. Die Hecken sind regelmäßig auf maximal 2 m zurückzuschneiden.

Die Umzäunungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Auf Antrag stellt die Baugenossenschaft das Material für die Holzlattenzäune zu den Gartenwegen zur Verfügung. Die Arbeitsleistung für den Bau des Zaunes ist der Mieter selbst zu erbringen.

## **6. Wege**

Jeder Gartenmieter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Wege (auch ein eventuell vorhandener Grünstreifen außerhalb des Zauns) sauber und unkrautfrei zu halten.

## **7. Bauliche Anlagen**

Der Gartenmieter darf Baulichkeiten jeglicher Art (auch Lauben, Gewächshäuser usw.) nur **nach vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung der Baugenossenschaft und in Anlehnung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der baurechtlichen und anderer Rechtsvorschriften** errichten oder wesentlich verändern. Der Standort der Bauten ist abzustimmen. Unansehnliche Bauten, die den Gesamtcharakter der Anlage in grober Weise stören, sind zu entfernen. Das Wohnen in den Gärten ist untersagt. Das Abstellen und Waschen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in den Gärten ist ebenso, wie das Unterstellen solcher Fahrzeuge im Gartenhaus, verboten.

Die Baugenossenschaft versorgt die Gärten über eine Wasserleitung mit einem fest installierten Wasserhahn. Bauliche Veränderungen dieser Wasserleitung oder eine Weiterverlegung im Garten in festen Wasserrohren sind verboten. Die Weiterverteilung des Wassers ab Wasserhahn über Schläuche ist möglich.

Die Stromversorgung über Freileitungen aus der Wohnung zum Hausgarten ist nicht gestattet. Vorhandene Freileitungen sind zu entfernen. Die Baugenossenschaft wird ihre Kleingärten nach und nach mit erdverlegten Stromleitungen ausstatten.

## **8. Wasserverbrauch**

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Vorzugsweise ist Regenwasser für die Gartenbewässerung zu sammeln. Das Aufstellen eines größeren Swimmingpools ist, wegen der Übernahme der Kosten für den erhöhten Wasserverbrauch, bei der BdE zu beantragen.

## **9. Tierhaltung**

**Die Tierhaltung ist generell verboten.** Ausnahmeregelung: Kleintiere dürfen nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Baugenossenschaft gehalten werden. Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

## **10. Änderung der Gartenordnung**

Änderung oder Ergänzungen dieser Gartenordnung, die in Zukunft nötig werden, geben wir allen betroffenen Gartenmietern direkt bekannt.

Nürnberg, den 10. Juli 2015

**Baugenossenschaft des Eisenbahnpersonals  
Der Vorstand**